

Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen

vom 20. Oktober 2010, 13. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am die vom Hochschulsenaat am 20. Oktober 2010 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz (HmbGVBl 2001, S. 171;) beschlossene Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich, Zweck des Konzertexamens.

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Inhalte, Aufbau und das Prüfungsverfahren für den Aufbaustudiengang Oper mit dem Ziel des Konzertexamens (im Folgenden: Aufbaustudium Oper) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Das Konzertexamen bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Oper.

(3) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, hervorragende Leistungen als Solistin/Solist zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen der Opernbühne gerecht zu werden.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium im Aufbaustudium Oper ist berechtigt, wer

1. die Prüfung im Master Oper oder im Diplomstudiengang Gesang, Studienrichtung Oper an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (mindestens 1,3) bestanden hat und von der Prüfungskommission der Abschlussprüfung zum Weiterstudium empfohlen worden ist.

2. an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Prüfung im Masterstudiengang Oper, im Masterstudiengang Gesang oder die Prüfung im Diplomstudiengang Oper mit der Gesamtnote „sehr gut“ (mindestens 1,3) bestanden hat und seine künstlerische Befähigung entsprechend den in §7 genannten Anforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und

Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium im Aufbaustudium Oper kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss spätestens bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

§ 5 Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule und Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(1) Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Oper in der in § 4 genannten Bewerbungsfrist zu richten. (2) Die Entscheidung für die Aufnahme im Aufbaustudium Oper trifft die Prüfungskommission, die für die Abnahme der Master bzw. Diplomprüfung der in § 2 Absatz Nummer 1 genannten Studiengänge zuständig ist.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Abs. 2 ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Aufnahmeverfahren für Studierende der Hochschule.

(1) Für die Entscheidung über die Aufnahme der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in das Aufbaustudium Oper geben die Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission Voten darüber ab, ob das Aufbaustudium Oper empfohlen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Studienbewerber eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen hat erkennen lassen.

(2) Die zuständige Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Empfehlung zum Weiterstudium im Aufbaustudium Oper im Rahmen der Master- bzw. Diplomprüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission.

§ 7 Aufnahmeantrag für Studierende anderer Hochschulen

Studierende, die ihre Abschlussprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt haben, haben ihrem Aufnahmeantrag folgende Unterlagen beizufügen:

Ein tabellarischer Lebenslauf

eine beglaubigte Abschrift des Master-/Diplom - Zeugnisses

ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu versehen ist.

2 Gutachten von profilierten Künstlerpersönlichkeiten, die die hervorragende Leistung der Bewerberin/des Bewerbers attestieren; eines der beiden Gutachten muss von der/dem Lehrenden der Hochschule erstellt werden, die/der die Bewerberin/den Bewerber unterrichten wird .

§ 8 Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach § 2 Nr. 2 müssen ihre besondere künstlerische Befähigung für das Aufbaustudium Oper in einer Aufnahmeprüfung nachweisen.

(2) Für die Aufnahmeprüfung ist ein 60 – bis 70 minütiges Programm einzureichen. Hiervon wählt die Aufnahmeprüfungskommission 20 Minuten aus. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann nicht verlangen, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(3) Die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers werden in geheimer Bewertung mit den Noten

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

bewertet. Aus den Noten der Prüfenden wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Zulassung zum Aufbaustudium Oper erfolgt nur dann, wenn die Durchschnittsnote der Aufnahmeprüfung mindestens „sehr gut“ (1,3) lautet.

§ 9 Aufnahmeprüfungskommission für Studierende anderer Hochschulen

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- den Professoren/Professorinnen, die im Master -Studiengang Oper die Hauptfächer Partienstudium und szenisch-musikalische Darstellung lehren,
- zwei Professoren/Professorinnen für das Hauptfach Gesang.

Von diesen Professoren/Professorinnen müssen mindestens 5 an der Aufnahmeprüfung mitwirken.

- Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können je ein Professor/Professorin für das Fach Sprecherziehung, Schauspiel und Bewegungstraining teilnehmen. Darüber hinaus können auch Studierende des Aufbaustudiums Oper an der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 10 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Ziele des Studiums

Das Aufbaustudium vermittelt eine vertiefte künstlerisch-praktische Ausbildung im Hinblick auf die hohen Anforderungen des Musiktheaterbetriebs.

Ziel des Aufbaustudiums Oper ist die höchste künstlerische Bühnenreife.

§ 12 Abschlussprüfung

Die Konzertexamensprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Oper.

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Prüfung wird eine Urkunde über das Konzertexamen ausgestellt.

§ 13 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium Oper beträgt zwei Semester. Das Konzertexamen ist zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn die Frist infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung im gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden kann.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Aufbaustudiums Oper zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 15 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Konzertexamensprüfung. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände.. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. (vgl. § 64 Absatz 5 HmbHG).

(5) Näheres regelt § 23.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt oder nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und das Konzertexamen gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt

werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn das Konzertexamen auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Konzertexamen

§ 20 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Konzertexamensprüfung ist am Ende des **ersten** Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Prüfungsprogramm, das ein eigenes künstlerisches Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung kenntlich macht.
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Aufbaustudium Oper oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann

2. das Prüfungsprogramm das eigene künstlerische Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung nicht ausreichend kenntlich macht.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Konzertexamen

(1) Das Konzertexamen besteht aus zwei Teilen:

1. einem öffentlichen Gesangsrezital mit Klavier ggf. unter Mitarbeit von Instrumental- oder Gesangspartnerinnen/-partnern. (Dauer etwa 60 bis 80 Minuten reine Musikzeit).

Die Kandidatin/der Kandidat hat in dieser öffentlichen Darbietung nachzuweisen, dass sie/er höchsten professionellen Anforderungen entspricht. Der Programmschwerpunkt ist die Musiktheater- Opernliteratur. Das eigene künstlerische Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung soll kenntlich gemacht werden.

2. die Mitwirkung in einer öffentlichen Musiktheater-Produktion an der Hochschule oder an einer auswärtigen Theaterproduktion, falls eine Beteiligung an einer Hochschulproduktion nicht möglich ist.

§ 22 Prüfungskommission und Verfahren.

(1) Das Konzertexamen wird vor mehreren Prüfenden (Prüfungskommission) abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Oper, die die Hauptfächer Partienstudium oder szenisch-musikalischer Unterricht unterrichten,
- und 2 Professorinnen bzw. Professoren der Fachgruppe Gesang, die das Hauptfach Gesang unterrichten.

Lehrbeauftragte, die die genannten Hauptfächer unterrichten, können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom Vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Das Konzertexamen ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil dieser Prüfung und entspricht dem Ziel der Operausbildung. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(6) Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund zur Sicherstellung der Qualifikationsziele, nach Genehmigung durch das Präsidium, gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die

alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Hochschule für Musik und Theater Hamburg Unterstützung digitaler Medien oder andere alternative Prüfungsarten durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

§ 23. Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit

- mit Auszeichnung bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Die beiden Prüfungen des Konzertexamens sind bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Prüfungsleistung jeweils mit „bestanden“ bewertet hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfungskommission. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „bestanden“.

(3) Die Konzertexamensprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungen jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Aus den beiden Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Diese lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn beide Prüfungen jeweils mit "mit Auszeichnung bestanden" bewertet worden. Wurde ein Prüfungsteil nur mit "bestanden" bewertet, lautet die Gesamtnote "bestanden".

§ 24 Wiederholung.

(1) Ein nicht bestandenenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Konzertexamensprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(3) Ist die Konzertexamensprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Konzertexamens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Urkunde über das Konzertexamen

(1) Über die bestandene Konzertexamensprüfung ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält Angaben über die Konzertexamensprüfungen einschließlich der erzielten Noten und der Gesamtnote. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der

Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Konzertexamensprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und die Konzertexamensprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Konzertexamensprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. Oktober 2010
Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Studienverlaufsplan

1.Semester

Aufbaumodul Musiktheater A

1 SWS Gesang **6CP**
1,5 SWS Partienstudium **12 CP**
1,5 SWS Szenischer Unterricht **12 CP**

2. Semester

Abschlussmodul Musiktheater B

1 SWS Gesang **6 CP**
1,5 SWS Partienstudium **12 CP**
1,5 SWS Szenischer Unterricht **12 CP**

Prüfung: -Gesangsrezital
 - Mitwirkung in einer öffentlichen Musiktheaterproduktion

